

# **Richtlinie für den Heizkostenzuschuss 2010/2011**

Das Land Tirol gewährt für die Heizperiode 2010/2011 nach Maßgabe der folgenden Richtlinie einen einmaligen Zuschuss zu den Heizkosten.

## **Antrags- bzw. zuschussberechtigter Personenkreis:**

- PensionistInnen mit Bezug der geltenden Ausgleichszulage /Ergänzungszulage
- BezieherInnen von Pensionsvorschüssen bis zur Höhe der geltenden Netto-Einkommensgrenzen
- AlleinerzieherInnen mit mindestens einem im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit mindestens einem im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe

## **Nicht antrags- bzw. zuschussberechtigigt sind:**

- BezieherInnen von laufenden Grundsicherungs/Grundversorgungsleistungen, die die Übernahme der Heizkosten als Grundsicherungs/Grundversorgungsleistung erhalten
- BewohnerInnen von Alten- und Pflegeheimen, Schüler- und Studentenheimen

## **Für die Antragstellung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:**

- € 780,00 pro Monat für allein stehende Personen
- € 1.170,00 pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
- € 150,00 pro Monat zusätzlich für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- € 400,00 pro Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt
- € 250,00 pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen werden (Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind anzurechnen:

- Eigen-/Witwen-/Waisenpensionen
- Unfallrenten
- Pensionen aus dem Ausland
- Einkünfte aus selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit (Lohn, Gehalt)
- Leistungen aus der Arbeitslosen- und Krankenversicherung
- Lehrlingsentschädigungen, Studienbeihilfen, Stipendien
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Kinderbetreuungsgeld und Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld
- Unterhaltszahlungen und -vorschüsse/Alimente
- Nebenzulagen

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind nicht anzurechnen:

- Pflegegeldbezüge
- Familienbeihilfen
- Wohn- und Mietzinsbeihilfen
- Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie gerichtlich festgelegt sind

### **Höhe des Heizkostenzuschusses**

Die Höhe des Heizkostenzuschusses beträgt einmalig **€ 175,00 pro Haushalt**.

### **Verfahren**

Um die Gewährung eines Heizkostenzuschusses ist unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 2010 bei der jeweils **zuständigen Wohnsitzgemeinde** anzusuchen.

Die Gemeinden leiten diese Anträge nach Prüfung auf Vollständigkeit der Angaben und deren Bestätigung an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, Bereich Unterstützung hilfsbedürftiger TirolerInnen, Michael-Gaismair-Str. 1, 6020 Innsbruck, weiter.

**Für PensionistenInnen mit Bezug der Ausgleichszulage**, die im vergangenen Jahr einen Antrag gestellt und einen Heizkostenzuschuss des Landes bezogen haben, ist eine gesonderte Antragstellung nicht erforderlich. Für diesen Personenkreis stellt die Verwaltung des Landes der zuständigen Gemeinde eine entsprechende Personenliste zur Verfügung. Die Gemeinden haben die Richtigkeit der Angaben und die Anspruchsberechtigung für den Heizkostenzuschuss hinsichtlich der in der Liste angeführten Personen entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie zu prüfen und die Liste mit der entsprechenden Bestätigung dem Land zu retournieren.

**Personen, die in der Stadtgemeinde Innsbruck ihren Wohnsitz haben**, haben diesen Antrag im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 2010 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, Bereich Unterstützung hilfsbedürftiger TirolerInnen, Michael-Gaismair-Str. 1, 6020 Innsbruck, Zimmer 142, Tel. 0512/508/3692 oder 3693, Fax 0512/508/3695, E-Mail [tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at](mailto:tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at) einzubringen.

Diese Dienststelle nimmt nach Prüfung der Anträge und Angaben die Auszahlung vor.

**Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:**

- Einkommensnachweis (aktueller Pensionsbescheid, aktueller Lohn- oder Gehaltszettel, aktuelle Bezugsbestätigung - AMS, TGKK, Unterhalt, Alimente)
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (bei Kindern)
- Bestätigung der Wohnsitzgemeinde am Antragsformular
- Antragsteller aus Innsbruck - Meldebestätigung